

Die anfängliche (ursprüngliche) Übersicherung - eine Gefahr für die Sicherheitenbestellungen der Banken

von Rechtsanwalt Christian Tetzlaff

Summary

Lassen sich Banken für die von ihnen ausgereichten Kredite zu umfangreiche Sicherheiten bestellen, so dass Kredithöhe und Wert der Sicherheiten in einem groben Missverhältnis stehen, so kann dies zur Unwirksamkeit aller Sicherheitenbestellungen führen. Besonders bei Konfrontationen zwischen Bank und Kreditnehmer lohnt es sich deshalb für den Kreditnehmer, die Sicherheiten daraufhin zu überprüfen, ob die Freigabe von Kreditsicherheiten gefordert werden kann oder sogar die Sicherheitenbestellungen gänzlich wegen anfänglicher Übersicherung unwirksam sind.

Artikel

Die Rechtsfigur der anfänglichen Übersicherung ist in Rechtsprechung (BGH ZIP 1998, 684; OLG Nürnberg ZInsO 2003, 571) und Literatur (Nobbe in FS Schimansky, 1999, 433, 455; Lwowski in FS Schimansky, 1999, 389 ff.; Ganter, WM 2001, 1, 3 f.; Tetzlaff, ZIP 2003, 1826 ff.) anerkannt. Eine anfängliche Übersicherung ist dann gegeben, wenn sich der Kreditgeber Sicherheiten hat bestellen lassen, deren Wert das gesicherte Risiko erheblich übersteigt. Auf diese Weise wird die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kreditnehmers eingeschränkt, weil er die Kreditsicherheiten nicht mehr einsetzen kann, um sich bei anderen Kreditgebern Darlehen zu beschaffen. Diese Aussagen gelten auch bei Drittsicherheiten. Lässt sich der Kreditgeber Sicherheiten von dritter Seite bestellen, so wird auch dadurch der Kreditnehmer in seinen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinträchtigt, denn der Dritte steht nicht mehr als Sicherungsgeber zur Verfügung. Rechtsfolge des Vorliegens einer anfänglichen Übersicherung ist die Unwirksamkeit sämtlicher Sicherheitenbestellungen. Für das Vorliegen einer anfänglichen Übersicherung ist ein krasses Missverhältnis zwischen dem Wert der Kreditsicherheiten und der Höhe der gesicherten Forderungen erforderlich. Ansonsten ist es nicht gerechtfertigt, die Sicherheitenbestellungen für nichtig zu erklären.

Bestellt der Kreditnehmer Sicherheiten mit einem Wert von nominal 150 für Forderungen von 100, so erfüllt er damit u. U. nur die legitimen Sicherungsinteressen des Sicherungsnehmers. Ist nämlich die Sicherheit von nominal 150 im Verwertungsfalle nur 105 wert, so reicht diese gerade für die Absicherung der Forderung von 100 aus. Hier kann man nicht von einer Übersicherung sprechen.

Bestellt der Kreditnehmer und Dritte Sicherheiten mit einem Wert von nominal 200 für Forderungen von 100, so wird man prüfen müssen, welchen Wert die Kreditsicherheiten im Verwertungsfall haben. Sind die Sicherheiten von nominal 200 im Verwertungsfall 150 wert, so kann der Kreditnehmer oder der Dritte einen Freigabeanspruch geltend machen und der Kreditgeber muss Sicherheiten freigeben,

da er nur Anspruch auf Absicherung seiner Forderungen hat. Die Leitlinien zum Freigabeanspruch hat der Große Senat des BGH in seiner Entscheidung zur nachträglichen Übersicherung zur Freigabeklausel mit Deckungsgrenze (BGH ZIP 1998, 235) zusammengefasst. Der Große Senat des BGH hat - in Abkehr von seiner Rechtsprechung von Anfang der 90er Jahre - festgehalten, dass bei Vorliegen einer nachträglichen Übersicherung bzw. einer einfachen Übersicherung die Sicherheitenbestellungen nicht wegen Übersicherung unwirksam sind, sondern dass hier nur Freigabeansprüche geltend gemacht werden können.

Verlangt der Kreditgeber hingegen bei Kreditgewährung, dass der Kreditnehmer Sicherheiten mit einem Wert von nominal 250 für Forderungen von 100 hingibt, so liegt hier dann eine anfängliche Übersicherung vor, wenn der Wert der Kreditsicherheiten im Verwertungsfall mehr als 200 beträgt. Der Kreditgeber hat nämlich keinen Anspruch auf Sicherheiten, die mehr als das Doppelte der gesicherten Forderungen betragen. Auch wenn in Einzelheiten die Kriterien für das Vorliegen eines *'krassen Missverhältnisses'* zwischen Forderung und Wert der Sicherheit unterschiedlich definiert werden, so besteht doch überwiegend Einigkeit, dass an die Rechtsprechung zu wucherähnlichen Rechtsgeschäften anzuknüpfen ist. Diese Rechtsprechung lässt sich vereinfacht auf den Nenner bringen, dass das Geschäft dann nach § 138 BGB unwirksam ist, wenn der Wert der Leistung den der Gegenleistung um mehr als 100% übersteigt. Davon ausgehend wird das Vorliegen einer anfänglichen Übersicherung dann bejaht, wenn der Kreditgeber Sicherheiten erhält, deren Wert mehr als das Doppelte dessen beträgt, was zur Befriedigung des anerkenntenswerten Sicherungsbedürfnisses des Kreditgebers notwendig erscheint (Lwowski in FS Schimansky, 1999, S. 389, 391; Nobbe in FS Schimansky, 1999, S. 433, 451 f.; Tetzlaff, ZIP 2003, 1826, 1827 u. 1831 f.).

Für die Prüfung des Vorliegens einer anfänglichen Übersicherung kommt es darauf an, die bestellten Kreditsicherheiten zu bewerten. Sind z. B. nur erstrangige und vollwerthaltige Grundpfandrechte bestellt worden, so ist die Bewertung der Kreditsicherheiten relativ einfach: Sind zwei Grundpfandrechte i. H. v. jeweils 100 auf den beiden Grundstücken A und B bestellt worden und beträgt der Wert von Grundstück A 500 und von Grundstück B 400, so ist der Wert der Kreditsicherheiten mit 200 zu beziffern. Hat der Kreditgeber die beiden Grundpfandrechte für die Sicherung einer Forderung über 100 hereingenommen, so liegt hier wieder ein krasses Missverhältnis von gesicherter Forderung und Wert der Kreditsicherheiten vor.

Für die Prüfung des Vorliegens einer anfänglichen Übersicherung kommt es darauf an, die bestellten Kreditsicherheiten zu bewerten. Sind z. B. nur erstrangige und vollwerthaltige Grundpfandrechte bestellt worden, so ist die Bewertung der Kreditsicherheiten relativ einfach: Sind zwei Grundpfandrechte i. H. v. jeweils 100 auf den beiden Grundstücken A und B bestellt worden und beträgt der Wert von Grundstück A 500 und von Grundstück B 400, so ist der Wert der Kreditsicherheiten mit 200 zu beziffern. Hat der Kreditgeber die beiden Grundpfandrechte für die Sicherung einer Forderung über 100 hereingenommen, so liegt hier wieder ein krasses Missverhältnis von gesicherter Forderung und Wert der Kreditsicherheiten vor.

Nach richtiger Auffassung (Ganter, WM 2001, 1, 2; Lwowski in FS Schimansky, 1999, S. 389, 406 f.; Tetzlaff, ZIP 2003, 1826, 1832 f.) sind Personalsicherheiten bei der Prüfung des Vorliegens einer anfänglichen Übersicherung zu berücksichtigen. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Bonität des

Bürgen diese Sicherheit mit Abschlägen oder sogar mit „0“ zu bewerten ist. Hat der Kreditgeber die Bürgschaft nur zum Schutz vor Vermögensverlagerungen hereingenommen und verfügt der Bürge über keinerlei freie Vermögenswerte, so kann die Bürgschaft bei der Prüfung der anfänglichen Übersicherung u. U. nur mit „0“ bewertet werden. Anders sieht es bei Bürgschaften von natürlichen Personen mit einer guten Bonität aus, die über freie, also unbelastete Vermögenswerte verfügen. Hier kann die Bürgschaft u. U. mit dem Nominalwert zu berücksichtigen sein (Ganter, WM 2001, 1, 2; Lwowski in FS Schimansky, 1999, S. 389, 406 f.; Tetzlaff, ZIP 2003, 1826, 1832).